



Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) Gemeinde Hüniken

Vom 09. Dezember 2022

Anhang 1: Auflistung der Besoldungen und Entschädigungen

Sprachregelung

In dieser Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Genehmigungsindex

Version	GR Datum	GV Datum	Volkswirtschaftsdeparte- ment Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	16.11.2022	09.12.2022	13.01.2023	01.01.2023	Neuerstellung
1.1	15.11.2023	08.12.2023	12.02.2024	01.01.2024	Teilrevision

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Ziel	3
§ 2	Zweck und Geltungsbereich	3
§ 3	Stellenplan	3
§ 4	Dienstverhältnis	3
§ 5	Gemeindepersonal	3
§ 6	Gleiche Rechte für Mann und Frau	3
2	Begründung des Dienstverhältnisses	4
§ 7	Ausschreibung	4
§ 8	Wahl- oder Anstellungsbehörde	4
3	Inhalt des Dienstverhältnisses	4
3.1.	Pflichten	4
§ 9	Aufgaben und Grundsätze	4
§ 10	Amtsgelohnis	4
§ 11	Amtspflichten	4
§ 12	Amtsgeheimnis	5
§ 13	Aussagen vor Gericht	5
§ 14	Abtretungspflicht	5
3.2.	Rechte	5
3.2.1.	Allgemeines	5
§ 15	Rechtsbeistand	5
3.2.2.	Vergütungen	5
§ 16	Besoldung der Angestellten	5
§ 17	Gehälter und Entschädigungen	6
§ 18	Spesen	6
§ 19	Anerkennungsvergütung	6
§ 20	Übrige Vergütungen	6
§ 21	Dienstaltersgeschenke	6
3.2.3	Sozialleistungen	6
§ 22	AHV/IV/ALV	6
4	Auflösung des Dienstverhältnisses	6
§ 23	Grundsatz	6
§ 24	Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer	7
§ 25	Kündigung durch Arbeitgeber	7
§ 26	Disziplinarische Entlassung	7
§ 27	Auflösung aus wichtigen Gründen	7
§ 28	Auflösung wegen Aufhebung der Stelle	7
§ 29	Wegfall der Wählbarkeit	7
5	Organisatorische Bestimmungen	8
§ 30	Anwesenheits- und Spesenkontrolle	8
6	Rechtsschutz	8
§ 31	Beschwerdemöglichkeiten	8
7	Schlussbestimmungen	8
§ 32	Vollzug	8
§ 33	Subsidiäres Recht	8
§ 34	Inkrafttreten	8

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ - beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

¹ Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen (Infrastruktur) geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

² Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz (bei Stellen jährlich wiederkehrende) vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Gemeinde Hüniken regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

² Bei Institutionen, die von der Gemeinde massgeblich subventioniert werden, ist sicherzustellen, dass diese DGO sinngemäss angewendet wird.

³ Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

§ 3 Stellenplan

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

§ 4 Dienstverhältnis

¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

² Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

§ 5 Gemeindepersonal

¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten und Angestellten.

² Beamte oder Beamtinnen sind:

- a) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- b) Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin;
- c) Der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin.

³ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere Personen mit Teilzeitpensen unter 30 % privatrechtlich angestellt.

§ 6 Gleiche Rechte für Mann und Frau

¹ Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

² Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretene Geschlecht.

¹ BGS 131.3

2 Begründung des Dienstverhältnisses

§ 7 Ausschreibung

¹ Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist unter Ansetzung einer vierzehntägigen Anmeldefrist auszuschreiben.

² Wählbar/Anstellbar ist, wer die Anforderungen gemäss Aufgaben- und Funktionsbeschreibung erfüllt.

³ Der Gemeinderat bestimmt jene Stellen, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen durch Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde besetzt werden müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit.

§ 8 Wahl- oder Anstellungsbehörde

¹ Der Gemeinderat wählt den Inventurbeamten sowie den Friedensrichter und stellt sämtliche Angestellten an.

3 Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1. Pflichten

§ 9 Aufgaben und Grundsätze

¹ Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Aufgaben-/Funktionsbeschreibung zukommen.

² Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

³ Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

⁴ Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökonomischen Auswirkungen ihres Handelns.

⁵ Dem Gemeindepersonal ist es untersagt, für dienstliche Verrichtungen Geschenke und Trinkgelder sowie Provisionen anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen. Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

⁶ Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§ 10 Amtsgelöbnis

¹ Das Amtsgelöbnis richtet sich nach § 116 des Gemeindegesetzes²¹⁾.

§ 11 Amtspflichten

¹ Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.

² GG; BGS 131.1

§ 12 Amtsgeheimnis

- ¹ Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.
- ² Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
- ³ Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

§ 13 Aussagen vor Gericht

- 1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.
- 2 Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.
- 3 Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.
- 4 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 14 Abtretungspflicht

- ¹ Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in Ausstand zu treten:
 - a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.
 - b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben
- ² Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht
- ³ An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

3.2. Rechte

3.2.1. Allgemeines

§ 15 Rechtsbeistand

- ¹ Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

3.2.2. Vergütungen

§ 16 Besoldung der Angestellten

- ¹ Die Besoldung der Angestellten richtet sich nach der Regelung gemäss Anhang 1.

§ 17 Gehälter und Entschädigungen

¹ Gehälter und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach der Regelung gemäss Anhang 1.

² Jahresbesoldungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesen werden in der Regel jährlich ausgerichtet.

§ 18 Spesen

¹ Die Spesen werden nach der Regelung gemäss Anhang 1 ausgerichtet.

§ 19 Anerkennungsvergütung

¹ Der Gemeinderat kann für die geleistete Arbeit jährlich ein gemeinsames Jahresschlusssessen für das Gemeindepersonal organisieren.

² Der Gemeinderat hat im Rahmen seiner Finanzkompetenz die Befugnis weitere Personen, die sich im laufenden Jahr für die Gemeinde verdient gemacht haben, einzuladen oder zu entschädigen.

§ 20 Übrige Vergütungen

¹ Für ausserordentliche Dienstverrichtungen, welche nicht im entsprechenden Aufgabenbeschrieb enthalten sind sowie bei anderen Schadenereignissen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde setzt der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Vergütungen von Fall zu Fall fest.

² Die Besoldungen für nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) setzt der Gemeinderat im Einzelfall im Rahmen seiner Finanzkompetenzen fest.

§ 21 Dienstaltersgeschenke

¹ Gemeindeangehörige, die während mehreren Jahren eine oder mehrere Funktionen ausgeübt haben, haben Anrecht auf ein Dienstaltersgeschenk. Die Art und der Umfang des Geschenkes wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen festgelegt.

3.2.3 Sozialleistungen

§ 22 AHV/IV/ALV

¹ Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

4 Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 23 Grundsatz

¹ Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der oder die Angestellte oder die Anstellungsbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- d) die Stelle aufgehoben wird;
- e) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 24 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

¹ Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.

² Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

§ 25 Kündigung durch Arbeitgeber

¹ Die Anstellungsbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 25.

² Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren.

³ Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

⁴ Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung

§ 26 Disziplinarische Entlassung

¹ Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz³.

² Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

§ 27 Auflösung aus wichtigen Gründen

¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

^{2 bis} Löst die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung auf, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 337c Obligationenrecht.

³ Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 28 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

¹ Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

² Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen zum Voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mittels Verfügung zu eröffnen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren.

³ Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

§ 29 Wegfall der Wählbarkeit

¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

³ VG; BGS 124.21

5 Organisatorische Bestimmungen

§ 30 Anwesenheits- und Spesenkontrolle

¹ Der Gemeinderat und die Kommissionen führen für die Sitzungsgelder eine Anwesenheitsliste, welche der Finanzverwaltung als Rechnung dient. Taggeld-Vergütungen nach Anhang 1 dürfen nur aufgrund einer Zahlungsanweisung des Gemeinderates ausbezahlt werden. Nebst den erwähnten Taggeldern sind auch alle übrigen Verwaltungskosten der Bewilligungspflicht des Gemeinderates unterstellt.

6 Rechtsschutz

§ 31 Beschwerdemöglichkeiten

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz⁴.

7 Schlussbestimmungen

§ 32 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

§ 33 Subsidiäres Recht

¹ Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

§ 34 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Dienst- und Gehaltsordnung DGO mit dem Anhang 1 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Die Teilrevision der §§ 2 Abs. 1, 27 Abs. 2^{bis} und 34 Abs. 2 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 9. Dezember 2022.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 13. Januar 2023.

Gemeindepräsident



Thomas Frey

Gemeindeschreiberin



Andrea Flury-Hubler

⁴ GG; BGS 131.1

Die Teilrevision der §§ 2 Abs. 1, 27 Abs. 2^{bis} und 34 Abs. 2 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 8. Dezember 2023

Vom Volkswirtschaftsdepartment genehmigt mit Verfügung vom 12. Februar 2024.

Gemeindepräsident



Thomas Frey

Gemeindeschreiberin



Andrea Flury-Hubler